
Ergänzende Angebotsbedingungen (Netze Wasser GmbH)

1 Gültigkeit und nachträgliche Änderungen unseres Angebots

a) An unser Angebot halten wir uns vier Monate gebunden (Bindefrist). Maßgeblich ist das Datum der Ausstellung des Angebots.

b) Wir behalten uns innerhalb der Bindefrist vor, ein neues Angebot zu erstellen, wenn sich der dem Angebot zugrunde gelegte Arbeitsumfang auf Veranlassung des Anschlussnehmers ändert oder wir infolge neuer Erkenntnisse (z.B. von dritter Seite veranlassten Abweichungen gegenüber der dem Angebot zugrunde gelegten Leitungsführung) den Auftrag neu kalkulieren müssen.

2 Rücktritt vom Vertrag

Können wir den Auftrag aus Gründen außerhalb unserer Zuständigkeit nicht innerhalb von vier Monaten ausführen, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und ein neues Angebot zu erstellen..

3 Ein- und mehrspartige Standardhauseinführungen

a) Die ein- und mehrspartigen Standardhauseinführungen müssen von uns zugelassen sein und gehen nach Einbau und Bezahlung in das Eigentum des Anschlussnehmers über.

b) Die in die ein- und mehrspartigen Standardhauseinführungen eingesetzten Einführungen Gas und Wasser verbleiben im Eigentum des jeweiligen Netzbetreibers.

c) Die zugelassenen Bauteile entsprechen unserem Standard und den DVGW-Prüfungen gemäß VP 601, inkl. VP 601 B1 und sind geeignet für folgende Netzanschlüsse: Strom; Gas; Trinkwasser; Telekommunikation und Breitband bzw. Glasfaserkabel. Ist die Montage des Wassernetzanschlusses in das Gebäude nicht fachgerecht möglich, behält sich die Netze Wasser GmbH vor, einen Schacht an der Grundstücksgrenze als Übergabe zu definieren.

d) Bei Abdichtung wegen hoher Einwirkung von drückendem Wasser > 3 m Eintauchtiefe gemäß DIN 18533 Wassereinwirkungsklasse W2.2-E ist die Hauseinführung bauseits beizustellen und einzubauen.

e) Wegen der komplexen Technik und der erforderlichen Abstimmung der eingesetzten Einzelkomponenten dürfen nur die von uns freigegebenen ein- und mehrspartigen Standardhauseinführungen verwendet werden. Für den Einbau der ein- bzw. mehrspartigen Standardhauseinführungen in nicht unterkellerte Gebäude wird dem Anschlussnehmer eine Montageanleitung ausgehändigt. Sollte der Einbau nicht den darin enthaltenen Vorgaben entsprechen, stellen wir die Änderungskosten beziehungsweise die Mehrarbeit bei der Montage dem Anschlussnehmer gesondert in Rechnung. Beim Mehrspartennetzanschluss münden alle Leitungen in einer gemeinsamen Hauseinführung, die in ein Futterrohr oder in eine Kernlochbohrung montiert wird.

4 Angebotspositionen Erweiterung bestehender Grube / Hausanschlussgraben wegen fremder Gewerke

Die Leistungen „Erweiterung bestehender Grube / Hausanschlussgraben wegen fremder Gewerke“ bieten wir Ihnen ausschließlich für die Bodenklassen 1 bis 5 an. Bei Bodenklassen 6 oder 7 sind wir berechtigt, die Ausführung dieser Leistungen abzulehnen.

5 Umsatzsteuer

Berechnet wird der zum Zeitpunkt der Fertigstellung gültige Umsatzsteuersatz.